

6. Protokoll

über die am Montag, den 26.09.2016, unter dem Vorsitz von Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern abgehaltene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn 19.00 Uhr

Ende: 22.55 Uhr

Anwesende:

Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern
Dr. Angelika Eigentler
Ing. Reinhard Engl
Walter Jenewein
Dr. Reinhold Kafka-Ritsch
Franz Obex
Johann Pittl
Ramon Ram
Gerhard Rofner
Regina Spatzier
Richard Spatzier
Bernhard Gleinser
Dipl. Ing. Andreas Hammer

Vertretung für Herrn Manfred Leitgeb
Vertretung für Herrn Thomas Leitgeb

Entschuldigt:

Manfred Leitgeb
Thomas Leitgeb

Schriftführer:

Stefan Zorn

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.07.2016;
- 2) Breitbandausbau
 - 2.1) Beauftragung des Planungsverbandes Stubai mit der Durchführung der Arbeiten (Schönberg bis Neustift/Volderau) mit Genehmigung der Finanzierung und der anteiligen Haftungsübernahme;
 - 2.2) Breitbandausbau Dorf, Präsentation Konzept A1;
- 3) Neubau Volksschule, Vergabe der Inneneinrichtung;
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 833 (Günther Praxmarer);
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 437/2 (Steiner/Henderson);
- 6) Beratung und Beschlussfassung über Kauf einer Teilfläche der Gp. 296 (Adelheid Brunner), zur Errichtung einer Bushaltestelle;
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung von innerörtlichen Verkehrsregelungen;
- 8) Beratung und Beschlussfassung über verschiedene Ausgabenüberschreitungen;
- 9) Bericht über die Kassaprüfung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde;

- 10) Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - 10.1) Bericht des Substanzverwalters
 - 10.2) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Grundstücken im Siedlungsgebiet Hinterhocheck;
- 11) Kurzberichte aus den Ausschüssen
 - 11.1) Bau- und Raumordnung
 - 11.2) Infrastruktur
 - 11.3) Kultur
- 12) Beratung und Beschlussfassung über den Berufungsbescheid in Sachen BV Ribis;
- 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 14) Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten

Erledigung:

Zu 1)

Der Bürgermeister bringt den Änderungswunsch von GR Eigentler zum Entwurf des Protokolls der Sitzung vom 14.07.2016 Pkt. 5) wie folgt zur Kenntnis:

Dem Wortlaut in Pkt. 5.2 letzter Absatz kann ich so nicht zustimmen, weil es meiner Ansicht nach keine mehrheitliche Zustimmung zu der (negativ) formulierten Frage des Bürgermeisters war.

„Eugen Preuß (als Zuhörer anwesend) bittet, unmittelbar Stellung nehmen zu dürfen. Auf die Frage des Bürgermeisters wer von den Gemeinderäten dies ablehne, stimmten sechs GR dafür, Eugen Preuß das Wort nicht zu erteilen. (Abstimmung 6:6, eine Enthaltung)“.

Der Bürgermeister schlägt vor, dies so in das Protokoll aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen zu 3 Stimmen (Enthaltung Pittl, Gleinser u. R. Spatzier wegen Abwesenheit) das Protokoll der Sitzung vom 14.07.2016 zu genehmigen.

Zu 2)

Zu 2.1)

Der Bürgermeister berichtet von der Sitzung am 02.06.2016, damals hat Robert Niederl von der GemNova das Projekt Backbone-Leitung Stubai präsentiert, man ist damals davon ausgegangen, dass die Kosten insgesamt € 446.000,- betragen und diese Kosten nach der Kopfquote auf die Stubai Gemeinden aufgeteilt werden. Für Mieders wären das rd. € 62.000,- gewesen, 50 % davon hat man als Förderung in Aussicht gestellt.

In der letzten Sitzung des Planungsverbandes hat sich ergeben, dass mit Bundesförderung sogar mit insgesamt 75 % Förderung gerechnet werden kann, deshalb hat man sich darauf geeinigt, dass der Planungsverband ein Baukonto mit einem Rahmen von € 550.000,- einrichtet und die Gemeinden dafür die Ausfallhaftung übernehmen. Es sind daher die einheitlichen Beschlüsse der einzelnen Gemeinden notwendig.

Dazu fragt EM Hammer nach, ob es eine Obergrenze für die Ausgaben gibt. Dies bejaht der Bürgermeister, die von der GemNova geschätzten Summen sind aber bis auf Unvorhergesehenes auf der sicheren Seite.

Nach Eingang der Förderungen wird das Konto dann mit den Gemeinden pro Kopf abgerechnet.

Diese Ausgaben werden im Budget für das Jahr 2017 berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig wie folgt:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 02.06.2016 Pkt. 2.2 wird aufgehoben.

Die Gemeinde Mieders beauftragt den Planungsverband Stubaital mit der Durchführung der für die Umsetzung des Breitbandkonzeptes erforderlichen Arbeiten (Schönberg bis Neustift/Volderau) und Maßnahmen, genehmigt die Finanzierung der erforderlichen Investitionskosten und verpflichtet sich zur anteiligen Haftungsübernahme in der Höhe ihres Kostenanteils zzgl. Ust.

Zu 2.2)

Auf Antrag der Zukunftsliste hat der Bürgermeister Vertreter der A1 zu einer Präsentation ihres Ausbaukonzeptes für die LWL Versorgung des Ortsgebietes eingeladen. Herr Ing. Wopfner von der Leitungsplanung und Herr Hammerle vom Vertrieb präsentieren anhand eines Films das Ausbaukonzept der A1 und zeigen die Möglichkeiten der bestehenden Kupferanbindungen gepaart mit neuen Technologien auf, womit derzeit eine Bandbreite von bis zu 100 Mbit erreicht werden kann. In Mieders werden derzeit 2 Verteiler mit Glasfaserleitungen versorgt, von diesen Verteilern werden die Endkunden dann über Kupferleitungen versorgt. Die A1 kann mehrere Netze miteinander kombinieren, daher sind hohe Bandbreiten möglich. Derzeit sind bei ca. 80 % der Haushalte in Mieders Bandbreiten von 100 Mbit möglich. Mit Fiber To The Home (FTTH), also Glasfaser bis zum Endkunden ist die Bandbreite nach oben hin fast unbegrenzt, diese Technologie ist derzeit laut A1 aber nur für Großkunden interessant. Bei Kupferleitungen ist auch noch durch Vektoring eine Verdoppelung der Bandbreite möglich, diese Technologie benötigt aber eine sehr hohe Rechenleistung. Derzeit ist nicht absehbar, welche Technik sich durchsetzen wird, ob Kupfer, LWL oder Funknetz.

GR Kafka-Ritsch: Wer braucht mehr als 100 Mbit?

A1: z.B. Hotels und Schulen, wo gleichzeitig mehrere User im Netz sind.

GR Eigentler: könnten auch andere Betreiber mit diesem Netz arbeiten?

A1: Die A1 ist verpflichtet, das Netz zur Verfügung zu stellen, d.h. wenn man von einem anderen Anbieter einen Zugang haben will, ist das auch möglich.

A1, Hammerle:

Wenn sich die grundsätzliche Frage für die Gemeinde stellt, ob in den Ausbau investiert werden soll, muss man sagen, dass die A1 schon sehr gut ausbaut hat, es stellt sich dann die Frage, ob sich ein Ausbau für die Gemeinde rechnet, wir glauben das nicht.

GR Jenewein ist daher der Meinung, dass eine eigene LWL Leitung nicht mehr nötig ist.

Bgm Stern: Könnte die Gemeinde auch einen Vertrag mit A1 als Kooperationspartner abschließen?

A1: Das wäre ohne weiteres möglich, derzeit laufen noch die Verhandlungen mit dem Land bezüglich Mitnutzung von Leitungen.

GR Jenewein: Warum wird der Ausbau zum Gewerbepark nicht forciert?

A1: Es wäre nur eine Verbindung von ca. 400 m zu machen.

Vbgm. Engl: Wenn die Gemeinde schon eine Anbindung an das Gewerbegebiet hat, könnte die A1 die Leitung übernehmen?

A1: Ja, das wäre möglich.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Ausführungen der Herren von der A1. Er wird im Planungsverband hinterfragen, was eigentlich der Grund für die Anbindung des Stubaitals durch eine eigene Backbone-Leitung war und er wird auch die Ausführungen der A1 in die weiteren Besprechungen mitnehmen.

GR Kafka-Ritsch und GR Jenewein sind dafür, den Beschluss über den Ausbau der Backbone-Leitung ruhend zu stellen.

Vbgm. Engl warnt davor, aufgrund der Ausführungen der A1 in Euphorie zu verfallen.

Bgm. Stern ist der Meinung, dass man hier in beide Richtungen weitersondieren sollte.

GR Kafka-Ritsch: Man sollte Arno Abler beauftragen, zu erheben, wer wo in Mieders welche Bandbreite zur Verfügung hat.

Zu 3)

Da Walter Jenewein bei der Ausschreibung für die Inneneinrichtung der Volksschule auch angeboten hat, ersucht ihn der Bürgermeister aus Befangenheitsgründen im Zuschauerraum Platz zu nehmen. Als Ersatzmann wird Roman Span angelobt.

Florian Raggl von der PEM berichtet über die Ausschreibung und den Vergabeprozess, die einzelnen Positionen wurden teilweise ausgeschrieben, teilweise erfolgt eine Direktvergabe. Die Ausschreibungen wurden mit der Direktion und der Landesmusikschule erarbeitet. Letzte Woche Donnerstag haben die Vergabeverhandlungen stattgefunden, das Ergebnis daraus ist der Vergabevorschlag der PEM wie folgt:

Los	Bezeichnung	Auftragnehmer	Auftragssumme brutto inkl. 3 % Skonto
01	Einbaumöbel	Tischlerei Grübler GmbH	237.616,84
02	Küchen	Tischlerei Grübler GmbH	29.020,26
03	Objektmöbel	Tischlerei Jenewein GmbH	54.826,49
04	Schulmöbel	Objekteinrichtung Gerd Kapeller	61.027,76
05	Turngeräte	STRABAG AG	30.706,69
06	Musikschule	Objekteinrichtung Gerd Kapeller	5.557,52
	SUMME		418.755,56

Die Aulastühle sollen heute noch nicht vergeben werden, es geht um die Stapelbarkeit udgl., das wird man sich in einem geeigneten Gremium noch genauer anschauen.

In weiterer Folge sollen zu einem späteren Zeitpunkt noch die folgenden Positionen vergeben werden:

Position	Schätzsumme brutto inkl. 3 % Skonto
Stapelstühle für die Aula	17.692,80
Interaktive Tafeln	46.560,00
Beschilderung / Infotafeln	11.640,00
Kleinmöbel / Reserve	13.968,00
Blendschutz MS / Bibliothek	9.312,00
Spielplatz	Budget 2017
Außenmöblierung	11.640,00
SUMME	110.812,80

In Summe beläuft sich die Vergabesumme mit den heute noch nicht beauftragten Positionen auf 529.568,36 d.h. die Kostenschätzung laut Budget wird voraussichtlich um rd. € 14.000,-- unterschritten.

Der Bürgermeister entschuldigt sich, dass die Unterlagen nicht in der Mappe waren, er hat den Vergabevorschlag selbst erst heute Nachmittag erhalten.

EM Hammer: wieviel würde es uns mehr kosten, wenn man alle Lose an die Tiroler Firmen vergeben würde?

Raggl: ca. € 100.000,--

Raggl bringt jedes einzelne Los mit den Anbotssummen aller Bieter zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Einrichtung für die Volksschule und die LMS laut dem vorgetragenen Vergabevorschlag mit einer Gesamtsumme von 418.755,56 inkl. Ust. in Auftrag zu geben.

Zu 4)

Günter Praxmarer hat im Jahr 2015 die Hofstelle auf der Bp. .104/1, samt dem alten Stallgebäude auf Gst. 871, von Frau Paula und Hermann Pfurtscheller übernommen. Das alte Stallgebäude auf Gst. 871 wurden wegen des schlechten Zustands abgerissen. Aufgrund der steilen Hanglage und aus finanziellen Gründen wurde dieses Gebäude wesentlich kleiner für Maschinen und Geräte errichtet. Nun möchte Herr Praxmarer seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit nachkommen und ein landwirtschaftliches Stall- und Wirtschaftsgebäude für 15 Schafe und sieben Kühen, mit Mutterkuhhaltung errichten. Da sich die Felder um die Hofstelle in der roten Gefahrenzone befinden, möchte Herr Praxmarer das landwirtschaftliche Stall- und Wirtschaftsgebäude samt einem ca. 5,00 m breiten (bzw. Richtung Norden ein ca. 3,00 m breiten) Hofraum um das Gebäude, auf einer Teilfläche des Gst. 833 bauen. Daher ist es erforderlich, eine Teilfläche des Gst. 833, im Ausmaß von ca. 917 m² von derzeit Freiland der Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude, mit dem Zähler SLG-7 und der Festlegung „landwirtschaftliches Stall- und Wirtschaftsgebäude“, zuzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mieders gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 22. August 2016, mit der Planungsnummer 328-2016-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mieders im Bereich Grundstück 833 KG Mieders (zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mieders vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

833 KG 81119 Mieders (70328) (rund 917 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliches Stall- und Wirtschaftsgebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 5)

Dieser Punkt wird auf Ersuchen des Bürgermeisters von der Tagesordnung genommen, da noch einige Planänderungen vorgenommen werden müssen.

Zu 6)

Für die bestehende Busbucht im Bereich Hinterhoheck besteht derzeit ein Bittleihvertrag mit Frau Adelheid Brunner.

Im Zuge der Einführung der 15 m Busse auf der Buslinie Stubaital, ist es notwendig, teilweise die Bushaltestellen (Busbuchten) zu verlängern, damit die Bustüren im Bereich der Aufstandsflächen für die Fahrgäste liegen. In den Verhandlungen für die Verlängerung der bestehenden Bushaltestelle, hat Frau Brunner die benötigte Fläche im Ausmaß von ca. 30 m² der Gemeinde zum Kauf angeboten, der Kaufpreis wäre € 2.000,--. Da die Haltestelle bis jetzt an einer Engstelle gelegen ist, wurde diese jetzt ca. um 20 m Richtung Dorf verschoben, mit den Bauarbeiten - Rückbau der alten Bushaltestelle und Einfassung neue Bushaltestelle - wurde schon begonnen da der Gemeindearbeiter Ernst Zorn ab Oktober für einige Monate nicht zur Verfügung steht.

GR Kafka-Ritsch stellt die Einführung der 15 m Busse generell in Frage, da diese Busse mehr Stehplätze und weniger Sitzplätze aufweisen. Im Interesse der Fahrgäste kann das nicht sein und stellt seiner Meinung nach eine Verschlechterung dar.

Laut Bürgermeister war die Einführung dieser Busse eine klare Ansage vom VVT, die baulichen Änderungen sind umzusetzen, ansonsten werden diese Haltestellen aufgelassen.

Laut GR Obex ist ein Argument für die Einführung dieser Busse mehr Platz für Rollstuhlfahrer.

Der Bürgermeister informiert noch, dass man sich auch die Bushaltestellen Kirchbrücke angeschaut hat, die Kosten für die Umrüstung stehen in keinem Verhältnis zum Fahrgastaufkommen, deshalb werden diese 2 Haltestellen bis auf weiteres aufgelassen, bei Bedarf können sie aber wieder reaktiviert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme (Enthaltung Kafka-Ritsch), den für die Busbucht Hinterhoheck benötigten Grund von Frau Adelheid Brunner zum Preis von € 2.000,– anzukaufen, die Vermessungskosten und sonstige Gebühren für die Durchführung im Grundbuch werden von der Gemeinde übernommen. Die Vereinigung mit der Gp. 1374 soll mit einem Antrag gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Zu 7)

Nachdem die Bezirkshauptmannschaft mittlerweile die Verkehrszeichen und damit auch die Ortstafeln gem. dem verkehrstechnischen Gutachten vom Ingenieurbüro Huter-Hirschhuber verordnet hat, kann jetzt die Geschwindigkeitsbeschränkung laut dem Gutachten über innerörtliche Verkehrsregelungen, Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter-Hirschhuber OG vom 24.11.2015 gem. § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 verordnet werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung der Gemeinde Mieders Geschwindigkeitsbeschränkungen im Gemeindegebiet

Nach § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Mieders wie folgt:

§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkungen

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2015 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

- a.) Auf den Gemeindestraßen innerhalb des beschilderten Ortsgebietes wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.
- b.) Abweichend zu Pkt. a) wird auf den Gemeindestraßen Gröbenbach und Mühlthal innerhalb des beschilderten Ortsgebietes eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h verfügt.

Das verkehrstechnische Gutachten vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG vom 24.11.2015 bildet einschließlich der dazugehörigen Plandarstellung einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung. Einen weiteren Bestandteil dieser Verordnung bildet der von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Zl. IL-KV-STVO-459/2-2016 am 02.08.2016 genehmigte Verordnungsplan über die Verordnung von Verkehrszeichen und Ortstafeln.

§ 2 Kundmachung

Die Verordnungen nach § 1 werden durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen § 44 Abs. 1 bzw. § 52 lit. a) StVO 1960 kundgemacht.

- a) Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die Gemeindestraßen innerhalb des beschilderten Ortsgebietes ist im Sinne des § 20 Abs. 2a an den Ortstafeln an den jeweiligen Ortseinfahrten durch die zusätzliche Anbringung des Vorschriftszeichens laut § 52 lit. a) Z. 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“.
- b) Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h für die Gemeindestraßen Gröbenbach und Mühltal als Ausnahmeregelung von der generellen Geschwindigkeitsvorgabe von 30 km/h auf 40 km/h wird durch die Anbringung des Vorschriftszeichens laut § 52 lit. a) Z. 10 a „Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h“ an folgenden Stellen kundgemacht:
 - 1. Für die Fahrtrichtung ortsaußwärts auf der Gemeindestraße Dorfstraße bzw. Gröbenbach ca. 80 vor der Einmündung des Sandbühelweges auf Höhe des Hauses Dorfstraße Nr. 64.
Die Aufhebung für die Gegenfahrtrichtung hat durch die Anbringung des Vorschriftszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ zu erfolgen.
 - 2. Für die Fahrtrichtung ortsaußwärts auf der Gemeindestraße Mühltal gegenüber der Einmündung des Waldrasterweges.
 - 3. Für die Fahrtrichtung ortseinwärts ca. 10 m nach der Ortstafel Mühltal, hinterseitig ist die Aufhebung der Beschränkung mittels dem Vorschriftszeichen laut § 52 lit. a) Z. 10b „Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h“ kundzumachen.
 - 4. Für die Fahrtrichtung ortseinwärts auf der Gemeindestraße Gröbenbach ca. 20 m nach der Einmündung der Abfahrt vom Parkplatz der Bergbahn.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Verordnungen in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde außer Kraft.

Zu 8)

Der Bürgermeister bringt folgende Ausgabenüberschreitungen und deren Bedeckung zur Kenntnis:

Ausgabenüberschreitungen per 09.08.2016

1/010-7291	Wahlkosten	Euro	2.102,72
------------	------------	------	----------

1/010-640	Rechtskosten (Dr. Ludwig Daniel)	Euro	2.467,72
1/900-042	Austausch EDV Anlage	Euro	2.910,31
1/000-7212	Bezüge Substanzverwalter	Euro	5.025,80
1/640-6199	Errichtung Schutzwegbeleuchtung	Euro	3.295,28
1/262-6199	Einm. Instandhaltg. Zaun Sportplatz	Euro	5.229,38
1/612-728009	Grenzfeststellungen/Wegverm. Birkanger	Euro	5.545,74
1/163-043	Ankauf Maskenwaschmaschine FFW	Euro	7.318,37
1/612-7003	Leasingrate Traktor	Euro	8.416,26
1/163-004	Ankauf FW-Fahrzeug 20% Erwerbsst.	Euro	8.939,40
1/816-050	Neubau u. Sanierg. Straßenbel. (Riedgasse, Birkanger u. Sportplatz)	Euro	9.664,59
1/212-7522	NM-Verband, Schuldendienst	Euro	12.615,15
1/212-772	Investitionsbeitr. NM-Verband vor. Stubai	Euro	29.045,45
1/852-752	Lfd. Transf. Gde. Verband Recyclinghof (2014 – 2016)	Euro	18.000,--
1/852-775	Investitionsb. Recyclinghof Fulpmes	Euro	25.436,--
1/850-004	Wasserversorgung Tankstelle	Euro	18.305,73
1/612-611908	Zufahrt Sozialer Wohnpark	Euro	100.000,--
Summe:		Euro	264.317,90

Bedeckungsvorschläge:

2/850+872	Gde. Fulpmes, Wasserv. Tankstelle	Euro	6.000,--
2/212+871	Bedarfszuweisg. Sanierg. NMS	Euro	50.000,--
2/920+850	Mehreinnahmen Erschließungsb.	Euro	79.000,--
2/851+8521	Mehreinnahmen Kanalanschlußgeb.	Euro	70.000,--
2/850+8521	Mehreinnahmen Wasseranschlußgeb.	Euro	60.000,--
Summe:		Euro	265.000,--

Dazu erläutert der Bürgermeister, dass die Kosten für die Zufahrt zum sozialen Wohnpark nicht im Budget enthalten waren, dafür waren aber die Erschließungs- und Anschlussgebühren niedriger angesetzt, sodass allein mit diesen Mehreinnahmen der Abgang zum größten Teil gedeckt ist.

Diese Punkte sind auch heute im Rahmen der Kassaprüfung mit der Buchhaltung abgeklärt worden. GR Kafka-Ritsch meint dazu, dass für den Überprüfungsausschuss alles geklärt ist, er möchte aber noch ergänzen, dass für Haushalt Kanal Rücklagen gebildet werden müssten.

GR Jenewein: war es schon immer klar, dass die Gemeinde die Kosten für die Zufahrt zum sozialen Wohnpark tragen muss?

Dies war laut Bürgermeister schon bei der Ausschreibung klar definiert.

Vbgm. Engl ergänzt dazu, dass die WE dafür jetzt die Feuerwehrezufahrt auf ihre Kosten baut, diese wäre aber eigentlich Gemeindesache gewesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Mehrausgaben und die vorgeschlagene Bedeckung wie vorgetragen zu genehmigen.

Zu 9)

Der Bürgermeister berichtet, dass am 11.08.2016 eine Kassenbestandsaufnahme durch die Gemeindeaufsichtsbehörde stattgefunden hat und bringt das Ergebnis vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zu 10)

Zu 10.1)

Der Substanzverwalter Manfred Leitgeb befindet sich im Krankenstand, daher entfällt dieser Punkt.

Zu 10.2)

Herr Emre Aysel, Waldrasterweg 14, hat ein Ansuchen um Verkauf des Grundstücks Nr. 8 (Gp. 1183/61) eingebracht.

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Aysel die Vergaberichtlinien erfüllt und er ersucht den Gemeinderat um Zustimmung zum Verkauf.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Verkauf der Gp. 1183/61 im Siedlungsgebiet Hinterhocheck an Herrn Emre Aysel, Waldrasterweg 14, zuzustimmen.

Zu 11)

Zu 11.1)

Obmann Reinhard Engl berichtet, dass es bei der letzten Sitzung eine Begehung der Dorfstraße gegeben hat, dabei wurden bestimmte Bereiche für Schutzwege festgelegt. Daraufhin wurde Ing. Gerhard Huter mit der Erstellung eines Konzeptes beauftragt. Ing. Huter hat um Vermessung dieser Bereich ersucht, diese wurde auch schon von der Vermessung OPH geliefert. Noch im Herbst soll es erste Entwürfe geben, wie diese Übergänge aussehen könnten. Mit diesem Entwurf kann man dann auch die Kostenermittlung für das Budget machen.

Für den Bereich Moos hat die Abteilung Straßenbau des Landes angeboten eine Planung für den Linksabbieger, für die Mittelinsel und auch für den Bereich Holzgasse zu machen. EM Hammer fragt an, wieso Ing. Huter ohne eine Ausschreibung beauftragt wurde. Dazu erklärt Engl, dass kein Sachverständiger ein Pauschalangebot machen wollte, Huter hat ohnehin den günstigsten Stundensatz.

GR Obex hat gehört, dass der Platz neben der neuen Volksschule, auf dem immer der Weihnachtsmarkt stattfindet, in den nächsten Tagen in Angriff genommen wird, er würde sich wünschen, dass man vorher noch mit der Musikkapelle einen Lokalausweis macht. Vbgm. Engl wird eine Begehung organisieren.

Zu 11.2)

Obmann Ramon Ram berichtet über die Sitzung am letzten Montag, es sollte unter anderen das Thema LWL aufgearbeitet werden, aufgrund von fehlendem Wissensstand wurde dieser Punkt vertagt.

Besprochen wurde das Thema Stubay Card laut Antrag der Zukunftsliste, der Ausschuss ist der Meinung, dass die Gemeinde keine weiteren Zuschüsse tätigen sollte. Andere Gemeinden geben hier noch für die Sommersaisonkarten Direktzuschüsse.

Dazu berichtet der Bürgermeister auch über ein Gespräch mit GF Schantl, er sieht nicht ein, wieso die Gemeinde Mieders hier nochmals etwas zuschießen soll, Schantl hat ihm zu seinem Standpunkt auch zugestimmt.

Ram und Bgm. Stern ersuchen den Gemeinderat, sich Gedanken über die Vergaberichtlinien für den sozialen Wohnpark zu machen und diese GR Ram zuzuschicken, dazu wird dem Gemeinderat auch noch ein diesbezügliches Schreiben der Abteilung Wohnbauförderung übermittelt.

Zu 11.3)

Dieser Punkt entfällt, da Ausschussobmann Thomas Leitgeb nicht anwesend ist.

Zu 12)

Der Bürgermeister berichtet, dass sich das Verfahren nun schon seit ca. 10 Jahren zieht. Der vorliegende Bescheidentwurf sollte eigentlich in der Vorstandssitzung am 11.08.2016 beschlossen werden, es hat sich aber herausgestellt, dass Bgm. Stern, Alt-Bgm. Manfred Leitgeb und Vbgm. Engl in dieser Sache befangen sind, mangels Beschlussfähigkeit geht die Zuständigkeit daher gem. § 29 Abs. 7 TGO an den Gemeinderat über. Bei einem neuerlichen Einspruch muss der LVWG dann endgültig entscheiden.

Der Bescheidentwurf wurde jedem Gemeinderat zur Begutachtung zugestellt, der Bürgermeister ersucht um Bestätigung, dass diesen jeder Gemeinderat zur Kenntnis genommen hat.

Zur Abstimmung erklären sich Bgm. Stern und Vbgm. Engl als befangen.

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Stimmen gegen 4 Stimmen (Enthaltung Jenewein, Gleinser, Hammer, Pittl) wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders, dies gemäß § 29 Abs 7 TGO 2001 idGF aufgrund der Beschlussunfähigkeit des Gemeindevorstandes, entscheidet über die Berufung des Reinhard Ribis und des Christian Ribis, beide wohnhaft in 6142 Mieders, Gröbenbach 21, beide

vertreten durch Ing. Dr. Stefan Krall und Dr. Oliver Kühnl, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Anton-Melzer-Straße 9, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mieders vom 11.6.2008, Zl. 131-9/973-2008, wie folgt:

SPRUCH:

Der Berufung wird insofern Folge gegeben, als der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides abgeändert wird wie folgt:

„Gemäß § 39 Abs 6 lit b TBO 2011 iVm § 62 Abs 2 TBO 2001 wird die weitere Benützung des im Einreichplan mit Balkon 2 bezeichneten Bauteiles im Mindestabstandsbereich von 4,00 m untersagt.“

Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Begründet wird diese Entscheidung wie folgt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mieders vom 11.6.2008 wurde den Berufungswerbern die Benützung des im mit Bewilligungsbescheid vom 14.12.2005 genehmigten Einreichplan als „Balkon 2“ bezeichneten Bauteiles im Abstandsbereich von 4,00 m auf der Gp. 134/14, KG Mieders, gemäß § 37 Abs. 4 lit a TBO 2001 untersagt.

Begründet wurde dieser Bescheid damit, dass mit Baubescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mieders vom 14.12.2005 ein Zubau (Aufstockung) an das bereits bestehende Wohnhaus, verbunden mit einer Verwendungszweckänderung (Änderung von einem Ein- in ein Zweifamilienwohnhaus), samt Abbruch des Windfanges und der Neubau einer PKW-Doppelgarage baubehördlich genehmigt worden sei. Im Zuge dieser Baumaßnahme sei auch die Errichtung eines westseitigen Balkons im Obergeschoss, im Plan als „Balkon 2“ bezeichnet, baubehördlich genehmigt worden. In der Verhandlungsschrift sei auf die technische Ausführung dieses Bauteils nicht weiter eingegangen worden. Da dieser Bauteil aber laut Plan auf der Garage aufgelagert sei, könne er nicht als untergeordneter Bauteil gemäß § 2 Abs. 16 TBO 2001 bezeichnet werden. Daher sei dieser im Plan als Balkon ausgewiesene Bauteil als Terrasse anzusehen; die Begehbarkeit im Mindestabstandsbereich von 4,00 m sei gemäß § 6 Abs. 3 lit. a TBO 2001 nur zulässig, wenn der betroffene Nachbar dem nachweislich zustimme. Zumal eine solche nachweisliche Zustimmung nicht vorliege, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Die Beschwerdeführer erhoben Berufung.

Mit Berufungsbescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mieders vom 7.6.2010 wurde der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides dahingehend abgeändert, dass die Untersagung der weiteren Benützung des im Einreichplan mit Balkon 2 bezeichneten Bauteils im Mindestabstandsbereich von 4,00 m auf § 37 Abs. 4 lit. b TBO 2001 gestützt wurde.

Der dagegen eingebrachten Vorstellung der Beschwerdeführer vom 26.6.2010 gab die Vorstellungsbehörde Folge, behob den Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mieders und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Mieders zurück.

Begründend legte die Vorstellungsbehörde im Wesentlichen dar, die vom Sachverständigen Ing. Fischnaller durchgeführten Messungen zur Höhe der Garagenwand sei nicht gänzlich nachzuvollziehen; sie entsprächen nicht der Bestimmung zur Berechnung der mittleren Wandhöhe, weil der Sachverständige jeweils nur bis zur Unterkante gemessen habe. Feststehe auch, dass mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mieders vom 14.12.2005 der „Zubau“ des bereits bestehenden Einfamilienhauses genehmigt worden sei. Aus diesen Planunterlagen (Schnitt A-A) gehe hervor, dass der Balkon schon damals mit der Garage verbunden gewesen, mit dieser im Westteil „verschnitten“ und zum Teil auf der Garage aufgelegt sei. Insoweit sei dieser Bauteil im westlichen Bereich zweifelsfrei als „begehbare Dach“ zu qualifizieren, für deren Genehmigung es aufgrund der Höhe der Zustimmung der Nachbarin bedurft hätte.

Im Einreichplan sei der westliche Teil (Garage/inklusive Balkon bzw. begehbare Dach) als „Bestand“ bezeichnet, sodass die Behörde offensichtlich davon ausgegangen sei, dass dieser westliche Bereich samt Garage/ Balkon bzw. begehbare Dach bereits genehmigt worden sei.

Eine Genehmigung des „Balkones“ könne - entgegen den Ausführungen der Erstbehörde - weder dem Baubescheid vom 14.12.2005 noch den Planunterlagen (Schnitt A-A, Grundriss Obergeschoss) entnommen werden.

Aus der Baubeschreibung des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Mieders vom 10.4.1978 betreffend das ursprüngliche Bauvorhaben gehe hervor, dass das Gebäude zweigeschossig errichtet und unterkellert werden solle. Das Obergeschoss erhalte einen Holzbalkon auf Holzträgern. Ein Ausbau des Dachraumes für Wohnzwecke sei nicht vorgesehen. An der Westseite des Hauses im Anbau an das GSt 134/15, KG Mieders, werde unter Einhaltung eines Zwischenraumes zum Haus eine Garage errichtet, die mit einem Satteldach abgedeckt werde.

Der vorliegenden Baubeschreibung und den im Akt befindlichen Planunterlagen könne daher nicht entnommen werden, ob das im Plan zum Zubau als „Bestand eingetragene“ begehbare Dach bzw. der Balkon überhaupt von einem Baukonsens umfasst sei. Das vom Bürgermeister genehmigte Planexemplar zum Bescheid des Bürgermeisters vom 10.4.1978 werde auszuheben sein, weil dieses nicht Teil des Aktes sei und daher der gelangten Behörde nicht vorliege. Diese Frage sei jedoch für ein Vorgehen bzw. dessen Umfang nach § 34 Abs. 4 TBO 2001 entscheidungswesentlich, sodass der Gemeindevorstand der Gemeinde Mieders gehalten sei,

umfangreiche Nachforschungen dazu anzustellen, ob für diesen gesamten Bauteil (begehbare Dach und Balkon) überhaupt ein Baukonsens bestehe.

Aufgrund der obigen Ausführungen sei das Verfahren des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mieders mangelhaft geblieben. Verfahrensmängel seien von der Vorstellungsbehörde dann aufzugreifen, wenn zumindest nicht ausgeschlossen werden könne, dass bei ordnungsgemäßer Vorgehensweise die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. Im fortgesetzten Verfahren werde der Gemeindevorstand seine Ermittlungen und Überlegungen zum allfälligen Vorliegen eines Konsenses im Sinne der obigen Ausführungen zu komplettieren haben. Insbesondere sei in Bezug auf die Vollständigkeit des Aktenmaterials festzustellen, ob Akten (vor Erlassung des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Mieders vom 14.12.2005) zur Genehmigung des Balkons/des begehbaren Daches im Bereich der westlichen Garage vorhanden seien. Des Weiteren müssten die Messungen zur Höhe der der Nachbarin zugewandten Seite der Garage analog zu den Ausführungen der mittleren Wandhöhe gemäß § 2 Abs. 11. TBO 2001 korrigiert werden. Erst nach Abschluss dieser Ermittlungen werde festzustellen sein, in welchem Ausmaß eine Untersagung der Benützung gerechtfertigt sei.

Gegen diesen Bescheid der Vorstellungsbehörde erhoben die Berufungswerber Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der in seinem Erkenntnis vom 21.03.2014 die Beschwerde als unbegründet abwies und den seinerzeitigen Vorstellungsbescheid im Wesentlichen bestätigte.

Mit Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mieders vom 22.12.2014 wurde Herr DI Markus Mladek als nichtamtlicher, hochbautechnischer Sachverständiger bestellt.

Der Sachverständige DI Mladek erstattete in weiterer Folge das Gutachten datiert vom 11.1.2016 und kam darin zusammengefasst zum Ergebnis, dass aufgrund des Baubescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Mieders vom 10.4.1978, Zl. 131-9-235, und der Situation, dass es kein weiteres Bauverfahren in den Jahren 1978 - 2005 auf dieser Liegenschaft gegeben habe und auch keinen Baukonsens für diesen gesamten Bauteil „Balkon 2 bzw. begehbare Dach“ im Bereich der westlichen Garage gäbe.

Weiters sei aufgrund der Bauanzeige vom 4.4.2006, zur Kenntnis genommen am 5.4.2006, vom Bürgermeister der Gemeinde Mieders die genehmigte Wandhöhe von 2,80 m zur westlichen Parzellengrenze (Gst 134/15, KG Mieders) um 21 cm überschritten, sodass jetzt eine Wandhöhe, errechnet von 3,01 m im Süden und 3,16 m im Norden wieder bezogen auf die genehmigte Wandhöhe von 2,80 m, vorhanden sei.

Gegen das Gutachten des DI Mladek brachten die Berufungswerber eine umfangreiche Stellungnahme ein, in welcher sie zusammengefasst monierten, dass der Sachverständigen-Bestellungsbescheid vom 22.12.2014 nichtig sei, zumal sich aus dem Bescheidspruch eine Entscheidung des Bürgermeisters ergäbe. Darüber hinaus sei der Sachverständige DI Mladek

voreingenommen gewesen, würden insbesondere auch die Höhenvermessungen nicht in sein Fachgebiet fallen und sei auch das Gutachten insgesamt in keinsten Weise nachvollziehbar.

Zur Bekräftigung dieses Standpunktes legten die Berufungswerber das Privatgutachten, erstellt von Ing. Tanzer, datiert vom 11.2.2016, in welchem dieser zusammengefasst zum Ergebnis gelangt, dass aufgrund des Baubescheides der Gemeinde Mieders vom 14.12.2005, Zl. 131-9/973-2005, und der Bauanzeige vom 4.4.2006, welche zur Kenntnis genommen wurde, auch wenn nicht alle Baumaßnahmen in Farbe dargestellt wurden – man hätte erkennen können, dass das Dach der bestehenden Garage abgeändert und eine Terrasse mit der im Gutachten erwähnten Größe errichtet werde. Im speziellen der sogenannte Balkon 2 an der Nord-Westseite. Die Einreichung sei mit all den geforderten und eingebrachten Unterlagen als Ganzes anzusehen.

Bezugnehmend auf die Wandhöhen führte Ing. Tanzer aus, dass die absoluten Höhen im Innenbereich des Gartens mit den Einreichunterlagen übereinstimmen würden. Lediglich auf der Seite der Garageneinfahrt gäbe es eine geringfügige Abweichung der Höhen, welche aber auch auf die Setzung im Bodenbereich zurückzuführen seien. Er habe nach Überprüfung und Durchsicht der Vermessungspläne keine Abweichungen gegenüber den Einreichunterlagen feststellen können.

Die Nachbarin Sabine Graf hat mit Schreiben an die Gemeinde Mieders vom 28.1.2016 zum Gutachten des SV Mladek insofern Stellung genommen, als sie anregte, das Gutachten des SV Mladek ergänzen zu lassen und sodann endlich in der Sache entscheiden zu wollen.

In rechtlicher Sicht folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bescheid vom 22.12.2014, mit welchem DI Mladek zum nichtamtlichen, hochbautechnischen Sachverständigen bestellt wurde, entgegen der Ansicht der Berufungswerber nicht nichtig ist. Sowohl aus dem Briefkopf als auch aus der Fertigung und dem Beschluss des Gemeindevorstandes Mieders in seiner Sitzung vom 18.12.2014 ergibt sich zweifelsfrei, dass der Bescheid von der zuständigen Behörde (Gemeindevorstand der Gemeinde Mieders) erlassen wurde. Dass im Spruch der Bürgermeister der Gemeinde Mieders aufscheint, ist ein Schreibfehler und liegt daran, dass offenbar aus Versehen eine falsche Vorlage gewählt wurde. Dies ändert jedoch nichts an der rechtmäßigen Bestellung des DI Mladek zum nichtamtlichen, hochbautechnischen Sachverständigen. DI Mladek ist im Übrigen - als zugelassener Architekt - auch befähigt und befugt, die verfahrensgegenständlichen Fragen (sowohl hinsichtlich der Prüfung eines allfälligen Baukonsenses sowie zur Prüfung der Bauhöhe der Garagenaußenwand) zu prüfen und zu beantworten.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass aus Sicht der erkennenden Behörde DI Mladek kei-

nen Grund hat, im gegenständlichen Fall voreingenommen bzw. befangen zu sein. Der Sachverständige ist weder zur Nachbarin Graf noch zu den Berufungswerbern verwandt oder verschwägert. Auch sonst sind für die erkennende Behörde keine Gründe hervorgekommen, die Anlass geben würden, an der Objektivität des Sachverständigen zu zweifeln. Die diesbezüglichen Einwendungen der Berufungswerber (insbesondere in deren Stellungnahme vom 7.3.2016) werden als reine Schutzbehauptungen qualifiziert.

Aus Sicht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mieders ist das Gutachten des SV Mladek jedenfalls nachvollziehbar und schlüssig und wird darüber hinaus auch durch die bisher im Akt befindlichen Gutachten und Stellungnahmen des SV Dr. Cernusca bzw. des SV Ing. Fischnaller untermauert. In diesem Sinne sind auch die Befundaufnahme des SV Mladek und die daraus gezogenen Schlüsse nicht zu beanstanden. DI Mladek hat für die erkennende Behörde nachvollziehbar dargelegt, dass mit dem Baubescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mieders vom 10.4.1978 die Errichtung eines Einfamilienhauses und eines westseitigen Garagengebäudes bewilligt worden sei, jedoch kein Bauteil an der westlichen Fassade (im Bereich der westlichen Garage), der einem „Balkon 2“ bzw. „einem begehbaren Dach“ entsprechen würde. Zwischen den Jahren 1978 und 2005 hat es somit kein weiteres Bauverfahren auf dieser Liegenschaft gegeben. Der in der Einreichplanung zum Baubescheid vom 14.12.2005 als unter „Bestand“ eingetragene „Balkon 2“ (ohne Farbe) an der Westseite des Wohnhauses sei weder ein bestehender noch ein ursprünglich bewilligter Bauteil. Dieser Balkon zwei mit einer Quadratmeterangabe von 18,20 m² ebenfalls als Neubau einzustufen. Auch in der Bauanzeige vom 4.4.2006 sei der „Balkon 2“ als Bestand (ohne Farbe) in den Plänen eingezeichnet und allein die Änderung der Garagendecke als neuer Bauteil kenntlich gemacht. Die Abbruchlinie definiere lediglich den Abbruch des Garagendaches, im Grundriss und den Ansichten.

Zusammenfassend geht die erkennende Behörde im Einklang mit den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des DI Mladek davon aus, dass kein Baukonsens für diesen gesamten Bauteil (Balkon 2 bzw. begebares Dach) im Bereich der westlichen Garage bestand/besteht.

Weiters hat der Sachverständige DI Mladek die Wandhöhe gemäß der Bestimmung des § 2 Abs. 11 TBO 2011 vorgenommen und kam diesbezüglich zum Ergebnis, dass mit der Bauanzeige vom 4.4.2006 eine Erhöhung der Wandhöhe im Ausmaß von ca. von 21 cm erreicht wurde, d.h., eine Wandhöhe von 3,01 m anstatt der genehmigten Höhe von 2,80 m an der südwestlichen Ecke der Garage bzw. eine Wandhöhe von 3,16 m anstatt der genehmigten Höhe und 2,95 m an der nordwestlichen Ecke der Garage.

Demgegenüber geht der SV DI Tanzer in seinem Privatgutachten davon aus, dass es sich im gegenständlichen Fall um ein seitens der Baubehörde in seinem gesamten Umfang genehmigtes Bauvorhaben handle. Dies deshalb, zumal eine Einreichung als gesamtes betrachtet

werden müsse. Sollten sich die Baubehörde bzw. der bestellte Sachverständige in diesen Plänen nicht zurechtfinden, wäre es angebracht gewesen, eine Ergänzung der Unterlagen zu veranlassen. Zumal dies jedoch nicht geschehen ist, sei davon auszugehen, dass das gesamte Bauvorhaben bereits genehmigt sei. Diesen Ausführungen vermag sich die erkennende Behörde nicht anzuschließen.

In Anbetracht des Umstandes, dass sich der Sachverständige DI Mladek sehr intensiv und detailliert mit den derzeitigen Gegebenheiten sowie sämtlichen schriftlichen Unterlagen und Plänen im Bauakt (seit der Errichtung des Wohnhauses) auseinandergesetzt hat, besteht für die erkennende Behörde kein Grund, an der Richtigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens DI Mladek, welches im Wesentlichen auch von den vorherigen Stellungnahmen des Dr. Cernusca und Ing. Fischnaller bestätigt und untermauert wird, zu zweifeln.

Die erkennende Behörde geht somit in Anlehnung an die Ausführungen des DI Mladek davon aus, dass für die verfahrensgegenständlichen Bauteile (Balkon 2 / begehbares Dach) kein Baukonsens vorliegt. Zudem wäre aber auch aus einer Kenntnisnahme der Bauanzeige vom 4.4.2006 für die Berufungswerber nichts gewonnen, zumal aus einer Bauanzeige keinesfalls ein Baukonsens im Sinne einer bestandskräftigen Genehmigung abzuleiten ist (vgl. *Schwaighofer*, Die Bauanzeige nach der Tiroler Bauordnung 2001, bbl 2004).

Gemäß § 39 Abs. 6 lit b TBO 2011 iVm § 62 Abs 2 TBO 2011 hat die belangte Behörde dem Eigentümer einer baulichen Anlage deren weitere Benützung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn er sie benützt, obwohl es sich um ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben handelt, das ohne eine entsprechende Bauanzeige oder erheblich davon abweicht.

Aus den vorliegenden Sachverständigengutachten des SV Fischnaller und des SV Cernusca ergibt sich, dass das Flachdach auf den Garagenwänden aufliegt und dadurch eine bauliche Verbindung zwischen Balkon 2 und dem anschließenden Garagendach im Westen gegeben ist. Damit ist der als Balkon 2 bezeichnete Bauteil als Terrasse zu qualifizieren und somit dem Regelungsregime des § 6 Abs. 3 lit. a TBO 2011 zu unterwerfen. Eine Dachterrasse, die sich auf der Decke des ersten Obergeschosses befindet und so eine begehbare Fläche auf einem Gebäudeteil darstellt, kann nämlich nicht als offener Balkon bezeichnet werden. Dies hat zur Folge, dass eine begehbare Dachterrasse im Mindestabstand von 4,00 m gemäß der vorangeführten Gesetzesbestimmung unzulässig ist, sofern der betroffene Nachbar dem nicht nachweislich zustimmt. Eine solche nachweisliche Zustimmung der Nachbarin Sabine Graf ist dem Bauakt nicht zu entnehmen.

Weiter unzweifelhaft ist, dass die Berufungswerber das begehbare Dach über die zulässige Höhe von 2,80 m hinaus errichtet haben, sodass der als Balkon 2 bezeichnete Bauteil zumindest im Mindestabstandsbereich von 4,00 m nicht begehbar ausgestaltet sein darf.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 11.08.2016 erklärten sich die Gemeindevorstandsmitglieder Ing. Reinhard Engl, Manfred Leitgeb sowie Bgm. DI (FH) Daniel Stern als befangen. Nachdem für den Gemeindevorstand keine Ersatzmitglieder bestellt sind, ist der Gemeindevorstand beschlussunfähig, dass die Zuständigkeit gem. § 29 Abs 7 TGO auf den Gemeinderat übergegangen ist.

Zu 13)

Der Bürgermeister gibt einige Termine bekannt:

20.10.2016: GR-Sitzung

17.11.2016: GR-Sitzung

15.12.2016: GR-Sitzung

08.12.2016: Weihnachtsfeier Senioren

19.12.2016: Weihnachtsfeier Gemeinderat mit Begleitung

30.06.2017: Einweihung neue Volksschule

Weiters berichtet er, dass die Verhandlung für die Wiederverleihung des Wasserrechtes für das Kraftwerk Pflusental stattgefunden hat, es sind noch einige Punkte zu klären, bevor man jedoch entscheidet wie man weitermachen soll, sollte noch in einem Gremium über die Sache beraten werden.

In absehbarer Zeit beginnen die Arbeiten für das Budget 2017, die Gemeinderäte sind aufgerufen, ihre Ideen einzubringen.

Die Umbauarbeiten in der NMS sind abgeschlossen und zur vollsten Zufriedenheit umgesetzt worden.

GR Kafka-Ritsch:

Zum Kommentar von Thomas Leitgeb in der letzten Sitzung möchte er klarstellen, dass der Frische Wind ein großes Team ist und daher auch ganz bewusst verschiedene Ersatzleute zum Einsatz kommen.

GR Obex möchte wissen, wie man auf den Brief von Herbert Driendl bezüglich Cafe im Sozialen Wohnpark reagiert.

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass Driendl in seinem Schreiben das Cafe im Sozialen Wohnpark sehr kritisch sieht, ein Antwortschreiben ist in Vorbereitung, man lässt jetzt die Grundsteinlegung vorüber gehen um danach nochmals mit der WE Gespräche zu führen.

Das Mail von Herbert Driendl wird dem Gemeinderat übermittelt, ebenfalls das Antwortschreiben.

GR Obex ist verärgert, weil die Fa. Fröschl seiner Meinung nach die Gemeinde bezüglich Produktionshalle im Gewerbepark hinhaltet.

Dazu hat der Bürgermeister mit den Verantwortlichen gesprochen, im Herbst soll ein weiteres Bauprojekt für den BBT vergeben werden, dann wird die Fa. Fröschl wissen wie es weitergeht.

Angeblich gibt es aber eine Vereinbarung, wonach die Fa. Fröschl das Recht hätte, diese Fläche auch anderweitig zu verwerten, dies muss aber im Detail noch geprüft werden.

Gerhard Rofner bringt für den Ortsbauernrat einen Antrag auf Sanierung des Gemeindeweges Krünes bis Stadel Stolz wie folgt ein:

Ansuchen um Sanierung – Weg vom Krünes – Stolz Stadl (Nunes)

Vor einigen Jahren wurde der Gemeindeweg in Teilbereichen von den Gemeindearbeitern mit Fräsasphalt erneuert. Dieser ist im Laufe der Zeit fest wie Asphalt und an manchen Stellen brüchig geworden.

Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten, wie man weiß über keine Federung und Dämpfung verfügen, ist es schon längere Zeit unzumutbar den Weg zu befahren.

Aus diesem Grund sucht der Ortsbauernrat Mieders als Vertreter der Anrainer um Sanierung an, und bittet die Gemeinde die Kosten im Budget für 2017 zu berücksichtigen.

Die Ausführung des Weges in bombierter Form mit Schotter ist langfristig die beste Lösung.

GV Eigentümer möchte wissen, wie nun die Öffnungszeiten für das WC Eberl geregelt sind, der Gemeinderat hat damals beschlossen, dass das WC zugleich mit der Kirche auf- und zugegeschlossen wird, dem ist aber anscheinend nicht so.

Dazu meint der Bürgermeister, dass es eine Diskrepanz zwischen Gemeinderatsbeschluss und dem Beschluss des Pfarrkirchenrates – auch bezüglich der Reinigung des WC – gibt. Er sieht nicht ein, weshalb die Gemeinde jetzt die Reinigung übernehmen soll.

GR Jenewein beschwert sich, dass er die Unterlagen für die Wasserrechtsverhandlung erst nach mehrmaliger Anfrage erhalten hat.

Zu 14)

Da der Gemeindearbeiter Friedrich Mayr voraussichtlich mit Ende des Jahres in Rente geht, ist die Stelle neu ausgeschrieben worden. Bis zum 20.09.2016 sind 10 Bewerbungen eingegangen, 3 Bewerber wurden zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Patrick Baldemair zum ehestmöglichen Eintritt als Gemeindearbeiter zu bestellen.

Weiters berichtet der Bürgermeister von Gesprächen mit Bgm. Steixner, angedacht ist die Einrichtung einer Bauverwaltungsgemeinschaft, diese soll für beide Gemeinden in Angelegenheiten wie Betreuung gemeindeeigener Bauvorhaben, Straßenverwaltung, Projekte wie z.B. Breitband, Bauberatung udgl. tätig werden. Zu diesem Zweck hat man schon Vorgespräche mit Jochl Griesser geführt, der beide Gemeinde bei diesem Projekt begleiten würde. In einem ersten Schritt sollen in einem kleinen Projektteam die Aufgaben die ein zusätzlicher Mitarbeiter übernehmen könnte, erarbeitet werden.

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister einstimmig den Auftrag, dieses Projekt weiter zu verfolgen und dann ein Konzept vorzulegen.

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

